

Standesinitiative gegen die Zulassung von 60-Tönnner-Lastwagen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. August 2010, RRB Nr. 2010/1545

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Standesinitiative.....	5
2.1 Initiativtext	5
2.2 Begründung	5
3. Rechtliches.....	6
3.1 Institut der Standesinitiative	6
3.2 Zuständigkeit	6
3.3 Referendum.....	6
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 30. Juni 2010 (Nr. A 226/2009) wurde der Auftrag Urs Huber vom 16. Dezember 2009 erheblich erklärt, wonach der Kanton Solothurn zur Verhinderung der Zulassung von 60-Tönnner-Lastwagen eine Standesinitiative einreicht. Es geht dabei um Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 60 Tonnen und einer Länge von 25 Metern, die im Alltag Megatrucks oder Gigaliner genannt werden. Diese Vorlage setzt den Kantonsratsbeschluss vom 30. Juni 2010 um.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einreichung einer Standesinitiative gegen die Zulassung von 60-Tonner-Lastwagen.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat am 30. Juni 2010 den Auftrag von Urs Huber vom 16. Dezember 2009 als erheblich erklärt hat (Beschluss Nr. A 226/2009). Der Vorstoss verlangt, dass der Kanton Solothurn beim Bund in der Form einer Standesinitiative einen Vorstoss unternimmt. Ziel ist, die Zulassung von sog. Megatrucks, die auch Gigaliner genannt werden, in der Schweiz zu verhindern. Es handelt sich dabei um Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 60 Tonnen und einer Länge von 25 Metern. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz Maximalgewicht und maximale Länge festgeschrieben werden.

2. Standesinitiative

2.1 Initiativtext

Der am 16. Dezember 2009 eingereichte Vorstoss lautet wie folgt:

"Der Bund wird aufgefordert, 60-Tonnen-Lastwagen (sog. Megatrucks oder Gigaliner) in der Schweiz unter keinen Umständen zuzulassen und diese Haltung gegenüber der Europäischen Union klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die heute geltenden Werte für Maximalgewicht und maximale Länge von Strassenfahrzeugen sind auf Gesetzesebene festzuschreiben."

2.2 Begründung

Megatrucks oder Gigaliner sind bis zu 25,25 m lange und bis zu 60 Tonnen schwere Lastwagen. Die EU-Kommission prüft zurzeit, ob sie diese Riesenlaster flächendeckend auf ihren Strassen zulassen will. In nordeuropäischen Ländern verkehren bereits 60-Töner. In Dänemark, Holland und in einzelnen deutschen Bundesländern laufen Feldversuche. Auch Frankreich spricht davon. Sollte die EU – was schon in einem Jahr möglich sein könnte – oder auch nur das eine oder andere Nachbarland der Schweiz solche Riesenfahrzeuge zulassen, so gerät auch die Schweiz unter Druck. Dabei wurden erst kürzlich die Gewichtslimite von 28 auf 40 (bzw. 44) Tonnen erhöht. Die Schweiz hat sich mit der Annahme der Alpen-Initiative zum Ziel bekannt, den Transitverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Seit 14 Jahren wartet das Schweizer Volk auf die Umsetzung des Alpenschutzartikels. Mit der Zulassung der 60-Töner würde der Transitverkehr auf der Strasse weiter angekurbelt, Alpenschutz und Verlagerungsziel werden weiter ausgehöhlt. Das heutige Strassennetz der Schweiz ist nicht für diese Riesen-Lastwagen konzipiert. Eine Anpassung der Strasseninfrastruktur wegen der 60-Töner würde neue massive Kosten für Bau und Unterhalt der Strassen, Brücken und Abstellplätze zur Folge haben. Ausserdem behindern 60-Töner durch ihre Länge den übrigen Verkehr, z.B. in Dörfern, Kreiseln, aber auch in Raststätten. 60-Töner gefährden die Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer. Es liegt auf der Hand, dass Unfälle gravierendere Folgen haben, je schwerer die Fahrzeuge sind. Der Brand eines 60-Töners in einem Tunnel würde noch mehr Hitze freisetzen als die heutigen 40-Töner.

Die EU-Richtlinie könnte schon in weniger als einem Jahr spruchreif sein. Es ist daher sehr wichtig, früh genug gegen eine Zulassung von Gigalinern Stellung zu beziehen und damit auch die für den Kanton wichtige Verlagerungspolitik des Güterverkehrs zu stützen.

Der Kanton Solothurn ist Teil des Transitschwerverkehrs-Korridors und würde von einer Zulassung der Megaliner stark betroffen sein. Andere Kantonsparlamente haben bereits reagiert, in Luzern wurde eine entsprechende Vorlage mit 98 zu 1 überwiesen. Neben Umweltverbänden hat sich zudem der Nutzfahrzeugverband ASTAG im September 2009 gegen die Zulassung von 60-Tönnern ausgesprochen.

Heute sind zudem die Maximalmasse und –gewichte von Strassenfahrzeugen nur in einer Verordnung geregelt. Der Bundesrat könnte eine Anpassung ohne Mitsprache von Parlament und Volk vornehmen. Das ändert sich, wenn diese wieder wie früher im Strassenverkehrsgesetz festgeschrieben werden.

3. Rechtliches

3.1 Institut der Standesinitiative

Nach Artikel 160 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können Regelungen sein, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann entweder ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden. In Frage kommt namentlich der Erlass von gesetzlichen Regelungen (Artikel 22 ParlG), was Gegenstand der vorliegenden Standesinitiative bildet. Es wird nämlich verlangt, Maximalgewicht und maximale Länge von Strassenfahrzeugen auf Gesetzesebene festzuschreiben, was eine Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes/SVG (SR 741.01) bedeutet.

3.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Er ist somit zuständig, die Einreichung einer Standesinitiative zu beschliessen.

3.3 Referendum

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standsinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g KV).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

5. Beschlussesentwurf

Standesinitiative gegen die Zulassung von 60-Tönnner-Lastwagen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. August 2010 (RRB Nr. 2010/1545), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

"Der Bund wird aufgefordert, 60-Tonnen-Lastwagen (sog. Megatrucks oder Gigaliner) in der Schweiz unter keinen Umständen zuzulassen und diese Haltung gegenüber der Europäischen Union klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die heute geltenden Werte für Maximalgewicht und maximale Länge von Strassenfahrzeugen sind auf Gesetzesebene festzuschreiben."

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departemente (5)
 Amt für öffentliche Sicherheit (GG 09 11)
 Motorfahrzeugkontrolle
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Polizei Kanton Solothurn
 Staatskanzlei
 Parlamentsdienste

¹⁾ SR 101.
²⁾ BGS 111.1.